Tà katoptrizómena
Das Magazin für Kunst | Kultur | Theologie | Ästhetik

Nachgelegt

Ergänzungen zu bereits erschienenen Texten in tà katoptrizómena

Andreas Mertin

I Die Kirche und das Verbot der AfD
II Das Rechtsgutachten der Gesellschaft für Freiheitsrechte
III Das Papier der VELKD zu Kirche und Demokratie

I – Die Kirche und das Verbot der AfD

Im letzten Heft von tà katoptrizómena (Juni 2026) hatte ich in einem kurzen Text auf die Aufforderung der Evangelischen Kirchen in Norddeutschland zur Nicht-Wahl der AfD so reagiert, dass es den Kirchenleitungen nicht zukomme, den Wähler:innen und ihren Gläubigen eine negative Wahlempfehlung zu geben, dass sie vielmehr herausgefordert seien, bei ihrer Landesregierung zu intervenieren, damit die ein AfD-Verbotsverfahren in Gang setzt.[1] Denn Kirchenleitungen sind nicht Vorgesetzte der Gläubigen, sondern bewegen sich auf der Ebene von Landesregierungen. Tatsächlich hat sich nun die Evangelisch-lutherische Kirche von Hannover mit ihrer Synode dem angeschlossen. Sie haben zunächst einmal in einem Appell gefordert, die AfD zu verbieten und – weil es formaljuristisch anders nicht geht – die Föderation der Ev. Kirchen Niedersachsens gebeten, sich diesem Appell anzuschließen und sich gemeinsam an die niedersächsische Landesregierung zu wenden. Das finde ich eine weise Entscheidung und hoffe, dass sich bundesweit noch sehr viele Kirchenleitungen (und Synoden) diesem Vorgehen anschließen werden und dass auch der Rat der EKD über die Prälatin Anne Gidion Ähnliches macht.

Auch wenn die Synode zugleich den Appell der Kirchenleitungen zur Nicht-Wahl der AfD unterstützt hat, bin ich der Meinung, dass dies nicht sinnvoll ist. Die Kirchen können und sollten meines Erachtens noch viel stärker als bisher darlegen, wo sich die Programmatik der AfD und ihrer Repräsentant:innen mit den christlichen Lehren in einem unaufhebbaren Widerspruch befinde- Die Schlussfolgerungen daraus sollten sie den mündigen Bürger:innen überlassen. Oder sie müssten – ich hatte es schon im letzten Heft geschrieben – ganz deutlich den *status confessionis* nicht nur erklären, sondern auch vollziehen. Das ist aber noch nicht geschehen.

II – Das Rechtsgutachten der Gesellschafts für Freiheitsrechte



Ende Juni 2026 hat die Gesellschaft für Freiheitsrechte (mit etwas viel Tam Tam) ein Rechtsgutachten vorgestellt, aus dem sich die Verfassungsfeindschaft der AfD lückenlos ergeben soll und sie hat uns Bürger:innen dazu aufgerufen, sich unter Bezug auf dieses Gutachten an die eigenen Abgeordneten zu wenden, und diese aufzufordern, für ein Verbot der AfD zu stimmen.[2]

Das Gutachten ist zunächst einmal vorbehaltlos zu begrüßen. Jede fundierte Untersuchung des Verhaltens und der Haltung der AfD ist hilfreich. Es gibt ja – neben den Feststellungen des Verfassungsschutzes – schon einige derartige Ausarbeitungen u.a. von Verfassungsrechtlern.[3] Der Vorteil des aktuellen Gutachtens der GfF dürfte die detailreiche Materialsammlung sein, auf die es sich stützt. Aber auch, dass es bestimmte Aspekte (Angriff auf die Demokratie), die bisher hinter anderen zurückgetreten sind (Verletzung der Menschenwürde) präziser unterfüttert hat.[4] Insofern ist dieses Gutachten ein wichtiger Baustein.

Ich möchte zu dem Gutachten nur zwei Anmerkungen machen - quasi im Nachgang zu meinem «… reloaded»-Text aus dem Heft 160 von tà katoptrizómena.[5] Die eine Anmerkung bezieht sich auf die Ausführungen des Gutachtens zur Religionsfreiheit, die andere Anmerkung auf die vom Gutachten meines Erachtens zu wenig berücksichtigte allgemeine Gefährdung der Kunstfreiheit. Ich verstehe, dass die Verfasser:innen des Rechtsgutachtens sich vor allem auf die vorfindlichen konkret angedrohten Verletzungen von Grundrechten bzw. deren verbale Unterfütterung konzentriert haben. Das ist nachvollziehbar. Ich möchte aber in meinen Anmerkungen den Fokus auf die darüber hinaus gehenden Gefährdungen legen. Das hat auch pragmatische Gründe. Nachvollziehbar argumentiert das Gutachten mit einem spezifischen Fokus auf die Gefährdung der Freiheitsrechte von Minderheiten. Die sind nun tatsächlich extrem gefährdet (und wir sehen in den USA, wohin das letztlich führen kann). Aber ich frage mich, ob die Probleme dann für die Mehrheitsgesellschaft nicht als solche der «Anderen» erscheinen. Aber so ist es ja nicht. Auch die Mehrheitsgesellschaft ist in ihren Grundrechten (Menschenwürde, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Kunstfreiheit) elementar gefährdet, die AfD ist eben auch ein Risiko für eine Vielzahl von Freiheitsrechten der Mehrheitsgesellschaft. Die Fokussierung auf die Rechte von Minoritäten könnte dazu führen, dass nicht das volle Widerstandspotential im Kampf gegen die drohenden Grundrechtseinschränkungen durch die AfD entfaltet werden kann. Darauf scheint es mir aber im Augenblick anzukommen, dass möglichst viele in der Gesellschaft sich für ein Verbotsprüfungsverfahren gegenüber der AfD einsetzen. Und das ist aus der Perspektive der Betroffenheit einfacher.

Ich erinnere deshalb vorab noch einmal an das berühmte Zitat von Martin Niemöller:

> *Als die Nazis die Kommunisten holten, habe ich geschwiegen; ich war ja kein Kommunist.*
> *Als sie die Gewerkschaftler holten, habe ich geschwiegen, ich war ja kein Gewerkschaftler.*
> *Als sie die Juden holten, habe ich geschwiegen, ich war ja kein Jude.*
> *Als sie mich holten, gab es keinen mehr, der protestieren konnte.*[6]

Was bei Niemöller im Nachhinein vorwurfsvoll (und selbstkritisch) an die Mitläufer;innen unter den Zeitgenoss:innen gerichtet war, sagt im Umkehrschluss aber eben auch, dass Betroffenheit ein wichtiges Kriterium für das Engagement ist. Es gehört zum moralischen Pathos (nicht nur der Linken), dass allein schon das Leid der Anderen Engagement auslösen sollte. Und das ist moralisch auch richtig. Realistisch betrachtet ist es aber die drohende eigene Betroffenheit, die viel stärker motiviert. Was ich sagen will: wenn man ein Verbotsprüfungsverfahren der AfD will, dann reicht es vielleicht nicht, an die Bedrohung der Kommunisten, Gewerkschafter und / oder Juden zu erinnern, es ist effizienter, auf die allgemeine Bedrohung hinzuweisen und daraus Engagement abzuleiten. Das «geborgte Leid» verblasst schnell, das drohende eigene Leid ist penetrant. Deshalb sollte *ein* Fokus auch darauf liegen, welche Freiheiten Durchschnittsbürger:innen einbüssen könnten. Und das Allgemeine schliesst das Besondere ja mit ein.

Religionsfreiheit

> **Art. 4 GG:** Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Bemerkenswert finde ich die Fokussierung des Gutachtens auf die Benachteiligung der Muslime. Nun ist unbestritten, dass die AfD den Islam (egal in welcher Form) hasst und dessen Gläubige in Deutschland bei einer Regierungsbeteiligung oder Regierungsführung der AfD wenig Gutes und vermutlich viel Schlimmes zu erwarten haben. Das ist unbestritten und es ist verfassungswidrig. Und das Gutachten macht diesen Aspekt so stark, weil es hier so viele Belege für ein geplantes gezielt verfassungsfeindliches Verhalten der AfD gibt. Insofern ist diese Schwerpunktsetzung gut nachvollziehbar.

Sie treibt aber in der Form, in der sie vorgetragen wird, einen Keil zwischen die Religionen in Deutschland. Die Christen, so der Tenor, dürfen unbestritten dies und das, aber die Muslime dürfen dergleichen nicht. Das ist auch sicher wahr. Und doch bringt diese Akzentuierung einen falschen Ton in die Debatte. Es geht eigentlich weniger darum, dass der Islam in Deutschland weniger darf als das Christentum (darauf hinzuweisen ist unter dem Aspekt der notwendigen Neutralität des Staates und der Gleichbehandlung der Religionen wichtig), als vielmehr darum, dass die AfD grundsätzlich gegen die Freiheit der Religionen in Deutschland agitiert. Denn wenn in der Folge – wie es die AfD ja für Sachsen-Anhalt ankündigt – nicht dem Islam mehr Rechte eingeräumt, sondern den Kirchen diese Rechte genommen werden, ist der Religionsfreiheit in Deutschland nicht geholfen. Gleichheit vor dem Gesetz könnte ie AfD ja auch so herstellen, dass alle gleich rechtlos sind. Deshalb sollte der Fokus mehr auf dem Grundrecht der Religionsfreiheit aller liegen und nicht auf der Benachteiligung mancher.

Die AfD erweist sich zunehmend als eine religionsfeindliche Partei, eine Partei, die *alle* Religionen national reglementieren und begrenzen will. Und da hilft es wenig, wenn man nun einen Keil zwischen die Religionen treibt.[7] Meines Erachtens ist es nicht nur so, dass die AfD die Muslime angreift (das macht sie unbestritten seit ihrer Gründung), sie stellt aber darüber hinaus grundsätzlich die religiöse Autonomie infrage. Und das scheint mir im Blick auf Art. 4 GG im Blick auf ein Verbotsverfahren das schwergewichtigere Argument zu sein. Für das Gutachten ergab sich nur die Schwierigkeit, dies aus den gesammelten Dokumenten präzise belegen zu können. Dabei wäre allein schon das «Regierungsprogramm» der AFD für Sachsen-Anhalt Beweis genug.

Im Blick auf das Judentum und den Antisemitismus argumentiert das Gutachten nun so, dass die AfD nicht direkt antisemitisch sei, sondern eher strukturell antisemitisch, weil verschwörungsideologisch angelegt. Dabei scheint mir die Vorsicht vor falschen Beschuldigungen leitendes Motiv zu sein. Im Gutachten wird Antisemitismus weitgehend als klassischer Antisemitismus verstanden, evtl. noch als Antisemitismus 2 im Sinne der Holocaustleugnung. Dagegen wird die moderne Formen des Antisemitismus, also der transformierte Antisemitismus nicht recht gewürdigt. Hier müsste meines Erachtens noch nachgearbeitet werden. Denn neben dem Islam ist das Judentum die am stärksten gefährdete Religion in Deutschland im Fall einer Herrschaft der AfD.

Kunstfreiheit

Die Gefährdung der Kunst im Blick auf Art. 5.3 GG kommt im Gutachten so gut wie gar nicht vor. Zum ersten Mal taucht das Wort «Kunst» im Kontext des sog. Betretungsverbots auf Seite 1085 auf, weil das Betretungsverbot für jeden vernünftigen Menschen nachvollziehbar die Meinungs-, Kunst- und Religionsfreiheit der Betroffenen, also die Rechte aus Art. 5 GG verletzt. Wer eine Kulturveranstaltung nicht besuchen darf, nur weil er Asylant oder Ähnliches ist, wird in seinen Grundrechten verletzt. Ansonsten kommt das Wort Kunst im Gutachten leider nur peripher vor. Das beunruhigt mich deshalb, weil die historische Erfahrung ja zeigt, dass die Kunst und die Kultur die ersten Angriffspunkte rechtsnationaler Bewegungen sind. Nun werden die Kunst und die gesamte Kultur in Deutschland durch die AfD ja bereits aktuell durch Kommunalentscheidungen in ihrer freiheitlichen Struktur bedroht. Das Verfassungsgericht hat die Einhaltung der Kunstfreiheit gelegentlich als eine Art Lackmustext für das Gelingen einer freiheitlichen Kultur bezeichnet und deshalb sollte verstärkt auch im Blick auf das Verbotsverfahren ein Blick auf die Haltung der AfD und ihre entsprechenden kulturpolitischen Aktivitäten gelegt werden. Wir kommen sonst sehr schnell in eine Position wie 1933, als Kunstprofessoren deshalb entlassen werden, weil sie nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat einzutreten. Auch das zeichnet sich bereits im Regierungsentwurf der AfD Sachsen-Anhalt ab.

Insgesamt ist das Rechtsgutachten der Gesellschaft für Freiheitsrechte ein Schritt in die richtige Richtung, bedarf aber der Ergänzung bzw. Vertiefung im Sinne der oben skizzierten Punkte der allgemeinen Religionsfreiheit und der Freiheitsrechte nach Art. 5 GG.

III – Das Papier der VELKD zu Kirche und Demokratie

VELKD: Gut begründet. Ein Wort der lutherischen Kirchen zur Demokratie, 2026[8]



Die Lutherischen Kirchen in Deutschland haben sich aktuell zur Demokratie in Deutschland geäußert, weil nach ihrer Einschätzung die Demokratie nicht mehr selbstverständlich ist. Dass die Demokratie in Deutschland gefährdet ist, scheint mir tatsächlich der Fall zu sein, ob die Zustimmung zur Demokratie jedoch neuerdings auf breiter Fläche schwindet, eher weniger.[9]

Persönlich scheint mir im Augenblick das größere Problem eher im mangelnden Zutrauen der Herrschenden zu den demokratischen Werten zu sein. Wir hatten schon 1963 einen Bundesinnenminister, für den es selbstverständlich war, dass seine Beamten nicht jeden Tag mit dem Grundgesetz unter dem Arm herumlaufen könnten, um die Einhaltung der Grundrechte zu prüfen. Und seit einigen Jahren ist es weniger die AfD, als vielmehr die regierenden Parteien der Mitte, welche die Freiheitsrechte der Bundesbürger:innen systematisch einschränken. Wenn die VELKD also ein Memorandum zur Demokratie verabschiedet, sollte ein kritischer Akzent nicht nur auf der Gefährdung durch die AfD, sondern vor allem auch auf der Gefährdung durch die bürgerlichen Parteien der Mitte liegen. Henning Theißen, der Direktor der Ev. Akademie der Nordkirche, hat auf zeitzeichen.net zum VELKD-Text unter dem Titel «Stiller Etatismus. Warum die VELKD die Kirche in ihrer Demokratieschrift zu nah an den Staat rückt» geschrieben, dass die Freiheitsrechte Schutzrechte vor dem Staat sind und die VELKD es gerade an dieser Stelle an notwendiger kritischer Distanz mangeln lasse. Er schreibt:

> *Christlicher Glaube und demokratischer Staat unterhalten hier eine so enge entente cordiale, dass den Kirchen … für ein wachsames Auge über mögliche Abwege staatlicher Instanzen – was ein prominentes Thema in der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 ist (Barmen V) – schlicht die nötige Distanz fehlt. Damit wird ohne Not ein wesentlicher Teil christlicher Freiheit preisgegeben …*
> *Ist es Zufall, dass die Autor:innen mit Blick auf die bundesdeutsche Demokratie zwar viel von den Grundrechten, aber konsequent nicht von deren fundamentaler Bedeutung als Abwehrrechte gegen den Staat und auch nicht von den Menschenrechten sprechen?*

Das sehe ich auch so. Nicht erst jetzt, sondern seit vielen Jahren will der bundesdeutsche Staat nicht mehr die Freiheitsrechte seiner Bürger:innen ausbauen, sondern versucht, sie Schritt für Schritt einzuschränken. Fördermittel für Kultur sollen nicht mehr von Fachjurys sondern vom Staat je nach Haltung vergeben werden, Wissenschaftler:innen mit bestimmten Meinungen sollen keine Fördermittel mehr bekommen, bestimmte Einstellungen sollen verboten werden, andere Meinungen werden als Bekenntnis eingefordert. Das alles hat mit einem liberalen Staat und der FDGO nichts mehr zu tun. Dagegen muss die Kirche protestieren.

Immerhin, wenigstens das ist erfreulich zu notieren, gibt es in dem Papier der VELKD einen eigenen Abschnitt zu Artikel 5 des Grundgesetzes. Das ist für evangelische Positionen keinesfalls selbstverständlich, denn auch wenn sie sich Kirche der Freiheit nennt, so hat sie es mit den konkreten freiheitsrechten nicht so. Allerdings werden die Freiheitsrechte nach Art. 5 GG etwas pauschal der Meinungsfreiheit subsummiert. Das ist insofern irreführend, als dass die Kunstfreiheit über die Meinungsfreiheit hinausgeht, sie ist der Meinungsfreiheit nicht untergeordnet. Kunstfreiheit, Meinungsfreiheit und Wissenschaftsfreit sind drei voneinander zu unterscheidende Rechte. Und daher ist die Tonlage im Papier nicht immer auf den Punkt präzise, wenn etwa bestimmte Haltungen aus der Meinungs- und Kunstfreiheit ausgegrenzt werden. Auch in manchen apologetisch getönten Formulierungen des Papiers sehe ich Probleme, etwa wenn es heißt:

> *Die evangelische Kirche hat selbst von diesen Freiheiten profitiert: Die Reformation konnte sich nur entfalten, weil Menschen ihre Meinung sagten, forschten und sich in Kunst und in Texten ausdrückten. Auch darum fühlt sich die Kirche diesen Grundrechten bis heute besonders verpflichtet.*



Dieser apologetische Verweis zeigt, dass man eben doch wenig von den Freiheitsrechten verstanden hat. Man unterstützt sie aus historischer Erfahrung, da man durch sie im 16. Jahrhundert profitiert hat, weil sie m.a.W. einem nutzten. Diese Auffassung von Kunst als nützlicher protestantischer Propaganda ist freilich in der Gestalt von Lukas Cranach und seinen Bildern bereits ein Grundproblem des Luthertums seit seinen Anfängen. Kunst wird eben nicht unterstützt, weil sie grundsätzlich zu begrüßen ist – unabhängig vom Nutzen für die Kirche. Wenn man sagt, das sollten wir unterstützen, das nützt uns etwas, steht der Nutzen im Vordergrund, nicht die Sache selbst.

Der Protestantismus hat die Freiheit der Kunst immer nur da unterstützt, wo sie ihm diente, also solange, wie sie weiterhin Magd der Kirche (ancilla ecclesiae) war. Dort, wo Kunst sich im Zuge ihrer Emanzipation seit 1300 die Freiheit nahm, Religionen zu kritisieren, war die Toleranz schnell am Ende. Wolfgang Hubers vehementer Protest gegen die Berliner Aufführung von Mozarts Oper Idomeneo 2006 ist ein typisches Beispiel dafür.[10]

Ein wirkliches entschiedenes Engagement der evangelischen Kirche für die Freiheit der Kunst im Sinne von Art. 5 Absatz 3 des GG hat es meines Erachtens nie gegeben – ganz im Gegenteil. Bis in die Äußerungen des gegenwärtigen Kulturbeauftragten hinein kann man nachzeichnen, dass die Kirche sich erst dann artikuliert, wenn ihrer Meinung nach der Kunst bzw. konkreten Kunstwerken Grenzen zu setzen sind und nicht, wenn deren grundsätzliche Freiheit bedroht ist.[11] Gerade in Kunstfragen hat die Ev. Kirche ihre historischen Verstrickungen nie konsequent aufgearbeitet – Hitlers frommer Bilderstürmer (Hans Prolingheuer) lassen grüßen.[12]

Dennoch ist es gut und wichtig, dass sich die VELKD zu den Freiheitsrechten nach Art. 5 GG bekennt. Sie sollte das freilich noch entschiedener dort machen, wo es sich nicht mit ihren eigenen Interessen deckt. Die VELKD sollte sich aber auch bewusst machen, dass es hier selten um Gut gegen Böse geht, sondern dass Grundrechte eben auch fundamental miteinander in Konflikt geraten können und deshalb gegeneinander abgewogen werden müssen.

Einspruch

Wenn ich es recht sehe, dann sagt die VELKD in ihrem Memorandum zwar relativ abstrakt ja zu den Grundrechten, aber wenn es dann konkret wird, wenn z.B. Kunstfreiheit oder Meinungsfreiheit gegen Religionsfreiheit oder Menschenwürde steht, dann werden Grundrechte, im von der VBELKD genannten Fall die Meinungsfreiheit, tendenziell wieder eingeschränkt. Deshalb widerspreche ich dem Papier der VELKD auch an einem Punkt entschieden – und das ist gerade an einer Stelle, bei der sich die VELKD auf der (moralisch) sicheren Seite fühlt, weil es um die Bekämpfung des Antisemitismus geht. Denn für die VELKD ist Anti-Antisemitismus gut und dafür muss man dann schon einmal die Meinungsfreiheit einschränken. Das macht man einfach per Definition (das hatte schon Claudia Roth 2022 im Konflikt um die Documenta vorgemacht):

> *Antisemitismus widerspricht fundamental der Religionsfreiheit*
> *– und auch der Meinungsfreiheit.*

Diese paradoxe Bestimmung, dass eine antisemitische Meinung der Meinungsfreiheit widerspricht (eigentlich eine klassische contradictio in adjecto), ist hochproblematisch.[13] Dass Antisemitismus keine Meinung ist, wird hier bloß implizit gesagt, nicht explizit begründet. Es wäre auch nicht zu begründen, denn von der Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland wäre das nicht gedeckt. Im Streit um die Folgen der sogenannten BDS-Erklärung des Bundestages und ihrer Anwendung durch die Länder und Kommunen, musste das höchste Verwaltungsgericht in Deutschland darüber entscheiden, ob es reicht, jemandem Antisemitismus zu unterstellen, um ihn in seiner Meinungs- und Ausdrucksfreiheit zu begrenzen. Und es urteilte so:

> *Die Qualifizierung als antisemitisch reicht „für sich genommen nicht aus, um entsprechende Meinungsäußerungen … von vornherein zu untersagen» … Dies sei erst dann möglich, wenn antisemitische Meinungsäußerungen „den öffentlichen Frieden als Friedlichkeit der öffentlichen Auseinandersetzung gefährden und so den Übergang zur Aggression oder Rechtsbruch markieren.»*[14]



Für das deutsche Gericht ist klar, dass es «antisemitische Meinungsäußerungen» gibt und dass diese zur Meinungsfreiheit gehören. Sie werden erst dann problematisch, wenn sie den öffentlichen Frieden stören. Antisemitische Meinung und Meinungsfreiheit widersprächen sich demnach nicht. Zur Meinungsfreiheit gehört es nun einmal, auch völlig Unsinniges zu meinen (zum Beispiel, dass die Erde eine flache Scheibe ist – es ist wissenschaftlich falsch, kann aber selbstverständlich als Meinung vertreten werden). Die Frage ist nur, was folgt daraus? Es muss abgewogen werden.

An dieser Stelle kommt jedoch die VELKD der obrigkeitsstaatlichen Variante des Luthertums gefährlich nahe – im Interesse der guten Sache natürlich, aber es bleibt grundsätzlich / grundgesetzlich problematisch. Die VELKD möchte letztlich, dass der Staat den Bürger:innen eine ganz bestimmte problematische (antisemitische) Meinung untersagen kann und damit implizit eine erwünschte Meinung vorschreibt. Das hat mit den ursprünglichen freiheitlichen Schutzrechten gegenüber dem Staat nichts mehr zu tun. Es geht vielmehr in eine Richtung, die sich in den neueren Debatten am rechten Rand von CDU/CSU abzeichnen, bei denen bestimmte positive Haltungen und Meinungen (z.B.. zum Staat Israel oder zum Judentum[15]) gefordert und gegenteilige bestraft werden sollen: Haltung und Gesinnung sollen erzwungen werden. Es geht darum, wie der hessische Ministerpräsident Rhein sagte, um angebliche «legitime Einschränkungen der Meinungsfreiheit». Das ist illiberal und sicher nicht von unserer Verfassung gedeckt. Da dies zugleich aber – wie auch am Papier der VELKD ablesbar ist – sofort zu einem besonderen Recht wird (also nicht aufgrund allgemeiner Gesetze geschieht) wird es problematisch. Die europäischen Gerichte haben Deutschland schon mehrfach dafür abgemahnt, dass es eine Tendenz zum Sonderrecht hat. Die VELKD käme vermutlich nicht auf die Idee, den gleichen Satz im Blick auf den Islam oder den Hinduismus zu sagen. Dann ist es aber kein allgemeiner Satz mehr, sondern artikuliert ein Sonderrecht. Das aber ist nach europäischer Rechtsprechung nur im Blick auf den singulären Fall der Holocaust-Leugnung zulässig, in allen anderen Fällen nicht (weshalb Kreise der CDU/CSU ja auch versuchen, die Israel-«Leugnung» als Analogie zur Holocaust-Leugnung darzustellen. Aber es ist keine Analogie.)[16]

Tatsächlich ist Antisemitismus so oder so eine Meinungsäußerung. Ob diese dann justitiabel ist, muss unter Abwägung der gegeneinander stehenden Grundrechte im Einzelfall durch Gerichte entschieden werden. Nur weil etwas falsch ist, ist es noch nicht verboten, eine liberal verfasste Gesellschaft muss auch falsche Meinungen aushalten und sie ggfs. im öffentlichen Diskurs zurückweisen. Hier zeigt die deutsche Gesellschaft aber leider eine unglückselige Tendenz zum autoritären, weil auf Verboten basierenden Obrigkeitsstaat.

Die Meinung, dass antisemitische Meinungsäußerungen nicht als Meinungen unter die Meinungsfreiheit einzuordnen seien und daher von ihr auch nicht geschützt seien, sehe ich von der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedenfalls als nicht gedeckt an, ganz im Gegenteil, hier ist der Staat tatsächlich liberal:

> *„Die mögliche Konfrontation mit beunruhigenden Meinungen, auch wenn sie in ihrer gedanklichen Konsequenz gefährlich und selbst wenn sie auf eine prinzipielle Umwälzung der geltenden Ordnung gerichtet sind, gehört zum freiheitlichen Staat. Der Schutz vor einer Beeinträchtigung des ‚allgemeinen Friedensgefühls' oder der ‚Vergiftung des geistigen Klimas' sind ebenso wenig ein Eingriffsgrund wie der Schutz der Bevölkerung vor einer Kränkung ihres Rechtsbewusstseins durch totalitäre Ideologien oder einer offenkundig falschen Interpretation der Geschichte". „Die Verfassung setzt vielmehr darauf, dass auch diesbezügliche Kritik und selbst Polemik gesellschaftlich ertragen, ihr mit bürgerschaftlichem Engagement begegnet und letztlich in Freiheit die Gefolgschaft verweigert wird."*[17]

Und diese Sachlage lässt sich auch nicht durch Gesetzänderungen «bereinigen».

Beispiel Documenta fifteen



Man kann am Beispiel der Documenta *fifteen* sehr gut aufweisen, worin das Problem liegt. Hier waren sich nahezu alle gesellschaftlichen Kräfte einig, dass es sich beim Riesenbanner von Taring Padi wegen einiger Details auf dem Bild (wie dem rechts abgebildeten orthodoxen Juden) um ein antisemitisches Werk handele und es daher verboten gehöre. Deshalb hagelte es Anzeigen und tatsächlich wurde von der Bürgergemeinde so viel Druck ausgeübt, dass das Banner entfernt wurde – noch bevor Gerichte überhaupt eine Abwägung der Grundrechte hätten vornehmen können. Tatsächlich kamen dann *alle*(!) damit befassten Rechtsinstanzen zu dem Schluss, dass es sich *nicht* um ein justiziables Vergehen gehandelt habe, die Entfernung des Kunstwerks also eigentlich ein die Grundrechte der Künstler:innen verletzendes Geschehen war. Die bloße Etikettierung als «antisemitisch» durch Presse, Politiker:innen oder Verbandsvertreter:innen besagt eben weder, dass objektiv eine antisemitische Tat / Haltung vorliegt, noch dass diese verboten ist, noch dass sie justiziabel ist. Und selbst wenn die Etikettierung sachhaltig wäre, müsste immer noch eine Einzelfallentscheidung vorgenommen werden. Und in diesem Fall fiel sie zugunsten der Kunst aus – auch wenn das den Künstler:innen nicht mehr geholfen hat.

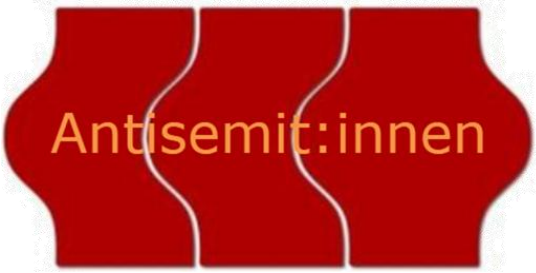

Die Willkürlichkeit allerdings, mit der gegenwärtig das Etikett «antisemitisch» bzw. «Antisemit:in» verwendet wird, ist ein grundsätzliches Problem, weil die Etikettierung immer seltener sachhaltig ist und immer häufiger interessensgeleitet: nämlich von dem Interesse, das Gegenüber am Reden zu hindern.

Wenn nun, wie die VELKD behauptet, Antisemitismus fundamental der Meinungsfreiheit widerspricht, dann braucht man nur noch irgendjemanden als Antisemiten abzustempeln (z.B. einen liberalen Juden mit einer Haltung des ethischen Universalismus), um ihm das Recht auf seine Meinungsfreiheit und Äußerungsfreiheit zu nehmen. Was ja inzwischen eine durchaus geübte Praxis der BRD geworden ist. Das aber widerspricht allem, was deutsche und europäische Gerichte in dieser Frage als rechtmäßig festgelegt haben. Wer wie die VELKD die Demokratie stärken will, sollte sich aber an ihre Regeln halten und nicht willkürliche Definitionen einführen.

Ich will damit nicht sagen, dass die VELKD das intendiert hat, meine aber, dass ihre Beschreibung Derartiges zur Folge haben kann. Der einzige Punkt, an dem die VELKD den Staat in die Pflicht nimmt (wie Theißen hervorhebt), ist so formuliert, dass der Staat dem nicht folgen kann und sollte – selbst, wenn er es denn vielleicht möchte. Besser wäre es gewesen in Sachen Antisemitismus die Zivilgesellschaft und den öffentlichen Diskurs zu stärken und ansonsten Vertrauen in die deutschen Gerichte zu formulieren, dass sie Konfliktfälle angemessen bearbeiten.

Anmerkungen

[1] Mertin, Andreas (2026): Kirche und AfD. «Hat am Abendmahl des Herrn nicht auch Judas, der Verräter teilgenommen?». In: tà katoptrizómena - Magazin für Kunst | Kultur | Theologie | Ästhetik, Jg. 28, H. 161.

[2] https://freiheitsrechte.org/uploads/publications/Demokratie/GFF_AfD-Gutachten.pdf

[3] Vgl. etwa Arnauld, Andreas von; Fischer-Lescano, Andreas; Goldmann, Matthias; Goos, Christoph; Groh, Kathrin; Hanschmann, Felix et al.: Rechtswissenschaftliche Stellungnahme zu einem Parteiverbotsverfahren gegen die Alternative für Deutschland. In: Steinbeis, Maximilian (Hg.): Verfassungsblog. https://verfassungsblog.de/stellungnahme-parteiverbotsverfahren-afd/

[4] Vgl. dazu etwa die Stellungnahme des Anwalts Jun https://www.youtube.com/watch?v=SKy2hrfboE4

[5] Mertin, Andreas (2026): … reloaded. Oder: Warum man der AfD Sachsen-Anhalt für ihren Entwurf zum Regierungsprogramm fast dankbar sein kann. In: tà katoptrizómena - Magazin für Kunst | Kultur | Theologie | Ästhetik, Jg. 28, H. 160.

[6] Vgl. https://www.niemoeller-haus-berlin.de/niemoeller-gedicht/

[7] Man könnte vermuten, das hätte seine Ursache darin, dass das Gutachten nicht wirklich neutral ist, sondern von einer NGO mit weltanschaulicher Vorprägung kommt.

[8] https://www.velkd.de/erleben/publikationen/katalog/detail/gut-begruendet/

[9] Der Demokratiemonitor der Bertelsmannstiftung verzeichnet für das Jahr 2026 eine Zustimmung von 82 zu den liberalen erten der BRD. Allerdings nimmt die Zufriedenheit mit der Umsetzung dieser Welte durch die staatlichen Institutionen ab. Das sind zwei unterschiedliche Fragen. Aber auch hier zeigt sich, dass 60% mit dem Funktionieren der Demokratie zufrieden sind.

[10] Vgl. ganz allgemein Mertin, Andreas (2014): Das verletzte Gefühl. Eine unendliche Geschichte. In: tà katoptrizómena - Magazin für Kunst | Kultur | Theologie | Ästhetik, Jg. 16, H. 92.

[11] Bgl. Dazu Mertin, Andreas (2022): Wenn der Bock sich als Gärtner ausgibt. Der weiße Sahib entscheidet: indonesisches Banner - keine Kunst. In: tà katoptrizómena - Magazin für Kunst | Kultur | Theologie | Ästhetik, Jg. 24, H. 139.

[12] Prolingheuer, Hans (2001): Hitlers fromme Bilderstürmer. Kirche & Kunst unterm Hakenkreuz. Berlin: Dittrich. Vgl. auch das Themenheft von tà katoptrizómena «75 Jahre danach – Kunst und Kirche»

[13] Die Frage ist natürlich, was die VELKD imter „widerspricht" versteht. Wenn es nur um einen Grundrechtskonflikt zwischen Meinungsfreiheit und Religionsfreiheit geht, dann könnte sie Recht haben, dürfte dann aber nicht im Fortgang des Satzes behaupten, antisemitischen Meinungen stünden im Widersporuch zur Meinungsfreiheit.

[14] Zit. nach Zechlin, Lothar: Auf Antisemitismus (oder das, was manche dafür halten) kommt es bei der Meinungsfreiheit nicht an, VerfBlog, 2020/11/23, https://verfassungsblog.de/auf-antisemitismus-oder-das-was-manche-dafur-halten-kommt-es-bei-der-meinungsfreiheit-nicht-an/ DOI: 10.17176/20201124-003112-0

[15] https://www.hessenschau.de/politik/gesetzentwurf-aus-hessen-wer-das-existenzrecht-israels-leugnet-soll-bestraft-werden-v1,existenzrecht-israel-104.html

[16] Vgl. dazu https://verfassungsblog.de/dialektik-des-sonderrechts/

[17] Zit. https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2018/bvg18-066.html
Vgl. auch Zechlin https://verfassungsblog.de/die-documenta-und-die-grenzen-der-kunstfreiheit/